

**über die Zahlung von Zuschüssen für  
nachfolgende Veranstaltungen  
lt. Beschluss der Gemeindevertretung  
vom 28.06.2001**

Bezuschusst werden:

1. Aktion „Ferienspaß“
2. Jugendpflegefahrten  
(Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlager, Jugendbegegnungen und Studienfahrten)
3. Jugenderholungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendferienwerkes
4. Maßnahmen der Altenhilfe

Zu 1.

- 1.1 Die Gemeinde Karby stellt den Trägern von Maßnahmen und Aktionen während der Oster-, Sommer- und Herbstferien nach Maßgabe dieser Richtlinien Mittel zur Verfügung.
- 1.2 Gefördert werden Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Karby, die ihre Ferien zu Hause verbringen müssen, positive Ferienerlebnisse und Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung vermitteln. Den Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit geboten werden, insbesondere das Gemeindegebiet und Kreisgebiet mit seinen Sehenswürdigkeiten, landschaftlichen Schönheiten und natürlichen Gegebenheiten kennen zulernen. Das Ferienprogramm soll sich deshalb auf das Gemeindegebiet bzw. das Kreisgebiet und die engere Nachbarschaft (Nachbarkreise – Städte) beschränken.
- 1.3 Das Programm der „Ferienspaß-Veranstaltungen“ soll mindestens drei verschiedenartige Einzelmaßnahmen an mehreren Tagen enthalten und die Teilnehmer zu aktiver Mitarbeit anregen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Besichtigungsfahrten, Wanderungen, Sport und Spiel, Schwimmkurse, Dampferfahrten, Filmvorführungen, Radwanderungen, Musikveranstaltungen, Besichtigung von Denkmälern und dergleichen.  
  
Unter die Förderung nach diesen Richtlinien fallen nicht mehrtägige Jugendpflegefahrten bzw. Jugenderholungsmaßnahmen in Jugendlagern.
- 1.4 Träger der geförderten Maßnahmen können sein:  
Freie Träger der Jugendhilfe (Jugendring, Jugend- und Wohlfahrtsverbände, amtlich anerkannte Jugendgruppen und Organisationen, Sportvereine) und Aktionsvereinigungen Ferienfreizeit, nicht jedoch politische Parteien.
- 1.5 Die Gemeinde Karby gewährt einen Zuschuss von 2/3 der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch
  - a) 4,-- € je Veranstaltungstag und Teilnehmer für die Sommerferien  
und
  - b) 2,-- € je Veranstaltungstag und Teilnehmer für die Oster- und Herbstferien.

Die Betreuer zählen zu den Teilnehmern. Dabei wird für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmer ein Betreuer anerkannt, für den zusätzlich ein Entgelt bis zu 8,-- € pro Veranstaltungstag im Rahmen der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt werden kann.

spätestens jedoch bis zum 01. Juli des Jahres formlos mit

- a) kurzer Programmübersicht
- b) zu erwartender Teilnehmerzahl
- c) zu erwartenden Gesamtkosten
- d) Finanzierungsübersicht

beim Amt Schwansen, Finanzabteilung, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, einzureichen.

- 1.7 Die Berechnung der Zuschüsse für die Aktion „Ferienspaß“ erfolgt für jeden Veranstaltungstag gesondert.  
Es müssen für jeden Veranstaltungstag die Teilnehmerzahl angegeben sowie sämtliche Originalbelege als Verwendungsnachweis vorgelegt werden.  
Mit dem Verwendungsnachweis muss eine Quittung über eine ggf. gezahlte Betreuervergütung vorgelegt werden.
- 1.8 Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist dem Amt ein Verwendungsnachweis mit allen in Frage kommenden Originalbelegen (zur Einsichtnahme) vorzulegen. Die Auszahlung der Gemeindegzuschüsse erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.9 Ist die Gemeinde Karby Träger der Aktion „Ferienspaß“, so übernimmt sie die gesamten förderungsfähigen Nettokosten. Im übrigen gelten für diese Veranstaltungen die vorstehenden Richtlinien.

## Zu 2.

- 2.1 Die Gemeinde Karby stellt Trägern von Jugendpflegefahrten (Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlager, Jugendbegegnungen und Studienfahrten) nach Maßgabe dieser Richtlinien Mittel zur Verfügung.
- 2.2 Das Vorhaben muss mindestens zwei Tage dauern und es müssen mindestens fünf Jugendliche teilnehmen. Gefördert wird die Teilnahme von Kindern/Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet zwischen 6 und 17 Jahren. Darüber hinaus kann je angefangene 10 jugendliche Teilnehmer ein Betreuer über 25 Jahre bezuschusst werden.
- 2.3 Die Fahrt soll von einem anerkannten Jugendgruppenleiter geleitet werden.
- 2.4 Der An- und Abreisetag werden jeweils voll bezuschusst.
- 2.5 Es können 4,-- € je Tag und Teilnehmer gezahlt werden. Studienfahrten nach Berlin sowie die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen werden ebenfalls mit 4,-- € pro Tag und Teilnehmer gefördert.

## Zu 3.

- 3.1 Die Gemeinde Karby stellt für Jugenderholungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendferienwerkes nach Maßgabe dieser Richtlinien Mittel zur Verfügung.
- 3.2 Gefördert wird die Teilnahme von Kindern aus dem Gemeindegebiet.
- 3.3 Das Jugendferienwerk soll dazu beitragen, Kindern einen Ferienaufenthalt zu ermöglichen, die sonst hätten zu Hause bleiben müssen.
- 3.4 Die organisatorische Abwicklung dieser Jugenderholungsmaßnahmen übernimmt das Kreisjugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- 3.5 Die Gemeinde Karby benennt bis zum 01. April eines jeden Jahres die teilnehmenden Kinder. Das Kreisjugendamt legt vorher fest, wie viele Kinder teilnehmen. Gleichzeitig sind Ersatzkinder für den Fall zu benennen, wenn bereits eingeladene Kinder nicht an den Maßnahmen teilnehmen können.
- 3.6 Folgende Voraussetzungen für die Teilnahme sind zu beachten:
1. Die Kinder sollen nicht jünger als 8 Jahre und nicht älter als 15 Jahre sein.
  2. Insbesondere sollen Kinder benannt werden:
    - a) aus kinderreichen Familien,
    - b) aus Familien mit schlechten Wohnverhältnissen,
    - c) von Empfängern von Sozialhilfe, Rentenempfängern und Empfängern von Arbeitslosenunterstützung/-hilfe,
    - d) Waisen oder Halbwaisen,
    - e) aus finanziell schlecht gestelltem Elternhaus,
    - f) die aus sonstigen Gründen eines Ferienaufenthaltes besonders bedürfen.
- 3.7 Die eingeladenen Kinder nehmen an Fahrten des Kreissportverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt und des Kreisjugendringes teil. Die Maßnahmen werden jeweils von ehrenamtlichen Mitarbeitern der genannten Verbände aus dem Kreisgebiet geleitet.
- 3.8 Das Land Schleswig-Holstein –Landesjugendamt- beteiligt sich an den Kosten. Von der Gemeinde sind je Kind 13,-- € zu zahlen. Die Kostenanteile können sich geringfügig nach oben bzw. unten verändern. Maßgebend hierfür ist die genaue Abrechnung des Kreisjugendamtes nach Abschluss der Jugenderholungsmaßnahme.

#### Zu 4.

- 4.1 Die Gemeinde Karby bezuschusst die von
- a) der Gemeinde
  - b) der Kirchengemeinde
  - c) dem Reichsbund
  - d) den freien Wohlfahrtsverbänden
- veranstalteten, den Belangen aller Menschen angemessenen, Maßnahmen der Altenhilfe auf Antrag wie folgt:
- 4.2 für Feierstunden mit Bewirtung  
0,80 € je Person und Veranstaltung, höchstens für eine Veranstaltung im Monat. Werden im Rahmen der Veranstaltung besondere Darbietungen geboten (Vorlesungen, Vorträge o. ä.), werden die hierdurch entstehenden vertretbaren Kosten bis zu 26,-- € übernommen.
- 4.3 für Tagesausflugsfahrten mit Besichtigungen  
25 % der Netto-Kosten, jedoch nur für zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr; bezuschussungsfähig sind Fahrkosten, Eintrittskarten und ähnliches, sowie die Kosten für eine angemessene Beköstigung (Kaffee und Kuchen oder Mittagessen). Anstelle der 2 Tagesfahrten kann eine Veranstaltung als eine mehrtägige Fahrt bis zu 7 Tagen durchgeführt werden. In diesem Falle erfolgt eine individuelle Hilfgewährung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes.
- 4.4 Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen:  
25 % der angemessenen Kosten, jedoch nur bis zu 4 Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres.

genannten im Bereich der Altenarbeit tätig sind, können auf Antrag Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten.

- 4.6 Hat die Gemeinde Karby bereits beschlossen, für die Altenbetreuung an die unter Nr. 4.1 Buchstaben a) – d) und Nr. 4.5 aufgeführten Verbände und vereine einen festen Pauschalbetrag jährlich auszuzahlen, so besteht kein Anspruch auf eine weitere Bezuschussung nach diesen Richtlinien.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.07.1994 außer Kraft.

24398 Karby, den 29.06.2001

-Sorgenfrei-  
Bürgermeister